



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.10.2021

Hessischer Flüchtlingsrat

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich wurde der Vorstand des Hessischen Flüchtlingsrates neu gewählt. Dieser kritisierte die „Abschiebepolitik der schwarz-grünen Landesregierung“. Denn in vielen Fällen würden Geflüchteten „die Arbeits- oder sogar die Aufenthaltserlaubnisse verweigert“. „Auffällig viele Personen“ würden abgeschoben, die die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllten oder in Kürze erfüllen könnten, wobei diese Abschiebungen „verstärkt in Kriegs- und Krisengebieten wie Somalia und Äthiopien“ erfolgen. Betroffen seien dabei immer öfter „gut integrierte berufstätige Menschen und Familien mit Kindern nach vielen Jahren des Aufenthalts“. Kritisiert wurde auch ein Erlass des hessischen Innenministeriums, trotz der Situation in Afghanistan „restriktiv“ beim Familiennachzug zu handeln. Der Vorstand beklagte zudem, dass es in Hessen bislang – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – keine Landesförderung für den Flüchtlingsrat gebe:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/471134/48->

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurden in Hessen in den vergangenen drei Jahren geflüchteten Personen durch die zuständigen Behörden entgegen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnisse verweigert?

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, indem der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Vorschriften entgegen der Rechtsordnung erfolgte. Die Zuständigkeit liegt dabei bei den kommunalen Ausländerbehörden.

Frage 2. Wie viele Personen wurden in den vergangenen drei Jahren aus Hessen abgeschoben, obwohl diese die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllt hatten?

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden keine Personen aus Hessen abgeschoben, die über ein Aufenthaltsrecht verfügten.

Frage 3. Wie viele Personen wurden in den vergangenen drei Jahren aus Hessen in Kriegs- und Krisengebiete abgeschoben?

Die hessischen Behörden vollziehen Abschiebungen nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Dabei werden Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG berücksichtigt. Die Begrifflichkeit „Kriegs- und Krisengebiete“ findet sich im Aufenthaltsrecht nicht.

Frage 4. Bei wie vielen der unter drittens genannten Personen handelte es sich um verurteilte Straftäter?

Entfällt.

Frage 5. Aufgrund welcher Delikte erfolgte die Verurteilung der unter viertens genannten Personen?

Entfällt.

Frage 6. Wie viele „gut integrierte berufstätige Menschen und Familien mit Kindern“ wurden in den vergangenen drei Jahren aus Hessen abgeschoben?

Statistische Erhebungen hierzu liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor. Das Aufenthaltsrecht kennt die Begrifflichkeit „gut integriert“ nicht.

Frage 7. Gibt es einen Erlass des hessischen Innenministers, der die zuständigen Behörden anweist, „restriktiv“ beim Familiennachzug zu handeln?

Frage 8. Falls siebte zutreffend: Wie ist der Begriff „restriktiv“ durch die Behörden auszulegen bzw. welche konkreten Anweisungen bestehen hinsichtlich der Anwendung dieses Erlasses an diese Behörden?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als oberster Aufsichtsbehörde obliegt es dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sicherzustellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Anlässlich der Evakuierung afghanischer Staatsangehöriger aus Kabul wurden die nachgeordneten Behörden mit Schreiben vom 26. August 2021 u.a. auf die gesetzliche Systematik der Regelungen zum Familiennachzug im Aufenthaltsrecht hingewiesen, die in den §§ 27 bis 36a Aufenthaltsgesetz abschließend geregelt sind.

Sie bilden den durch den Gesetzgeber vorgenommenen Interessenausgleich zwischen dem Interesse betroffener Familienmitglieder und dem legitimen öffentlichen Interesse an einer Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und knüpfen an den Status der in Deutschland befindlichen Referenzperson an, zu der ein Nachzug erfolgen soll.

Als besonders schutzwürdig wird der Erhalt der Kernfamilie angesehen, sodass grundsätzlich auch nur für diese Familienangehörigen ein Familiennachzug in Betracht kommt. Mitglieder der Kernfamilie sind Ehegatten, minderjährige ledige Kinder und Eltern eines minderjährigen Ausländers.

Weiteren, über die Kernfamilie hinausgehende, Familienangehörigen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nur dann erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Ein Härtefall setzt hiernach voraus, dass es sich um eine Sondersituation handelt, die sich durch besondere Umstände auszeichnet, die sich von denen anderer Ausländer grundlegend unterscheidet und die einen Nachzug der Familienangehörigen dringend notwendig machen würde. Danach wird es in jedem Einzelfall darauf ankommen, ob Umstände ein familiäres Angewiesensein begründen. Diese können aber nur persönliche Gründe sein, wie z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychische Not. Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung nach den §§ 22 ff. des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen und begründen keinen Härtefall i. S. d. § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen zur Erteilung eines entsprechenden Visums und anschließenden Aufenthalts im Wege des Familiennachzugs vorliegen, muss jeweils im Rahmen eines durchzuführenden Visumverfahrens durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung unter Beteiligung der in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde geprüft werden.

Frage 9. Wird der Hessische Flüchtlingsrat durch das Land Hessen finanziell oder in anderer Weise unterstützt bzw. gefördert?

Frage 10. Falls neuntens unzutreffend: Plant die Landesregierung zukünftig eine finanzielle oder anderweitige Unterstützung bzw. Förderung des Hessischen Flüchtlingsrats?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Eine Förderung des Hessischen Flüchtlingsrates durch das Land Hessen findet zurzeit nicht statt. Eine zukünftige Förderung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Wiesbaden, 9. Dezember 2021

Peter Beuth